



Dienstanweisung über die Grundsätze der Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen der Verbandsgemeinde Mendig

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird auf eine geschlechterspezifische Differenzierung, wie z. B. Mitarbeiter/innen, verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichberechtigung für alle Geschlechter.

Inhalt

§ 1	Allgemeines	2
§ 2	Funktion und Ziel	2
§ 3	Leistungsverrechnung.....	2
§ 4	Verbuchung der Kosten und Erlöse	3
§ 5	Inkrafttreten	5

§ 1 Allgemeines

Die Dienstanweisung dient der Umsetzung der Bestimmungen des § 4 Abs. 10 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO).

Die Beschlussvorlage für die Sitzung des Verbandsgemeinderates am 15.03.2023 ist Bestandteil dieser Dienstanweisung.

§ 2 Funktion und Ziel

Die Verrechnung interner Leistungsbeziehungen dient der Erfassung, Verteilung und verursachungsgerechten Zurechnung der Aufwendungen und Erträge (Finanzdaten), die bei der internen Leistungserstellung und Leistungsverwertung eines Teilhaushaltes für andere Teilhaushalte innerhalb der Verbandsgemeinde Mendig, den Ortsgemeinden, der Stadt Mendig sowie dem Forstzweckverband Ettringen-Rieden, dem Fremdenverkehrszweckverband Riedener Mühlen sowie dem Zweckverband Konversion Flugplatz Mendig entstehen.

Ziel der internen Leistungsverrechnung ist, die Leistungsbeziehungen transparent zu machen und den Ressourcenverbrauch und das Ressourcenaufkommen bezogen auf die jeweilige Leistung und das jeweilige Produkt vollständig zu erfassen und nachzuweisen, ohne jedoch zu kleinteilig zu werden. Nur wesentliche Zusammenhänge von Relevanz für den Rat oder interne Entscheidungen unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit zur Ermittlung dieser Daten sind mit der internen Leistungsverrechnung darzustellen.

§ 3 Leistungsverrechnung

3.1 Finanzdatennachweis

Alle Finanzdaten aus der Verrechnung interner Leistungsbeziehungen sind bei den Leistungen nachzuweisen, die interne Leistungen abgeben oder empfangen. Die Finanzdaten sind vorbehaltlich des Satzes 3 je Geschäftsvorfall abzubilden. Ist der Nachweis nach Satz 2 nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich, so kann die Finanzdatenzuordnung im vereinfachten Verfahren erfolgen (siehe Anlage).

Die Finanzdatenerfassung hat mit der im Rechnungswesen eingesetzten Software zu erfolgen.

3.2 Verrechnungsparameter

In der Anlage sind die Mandanten, Produkte und Leistungen bestimmt, für die eine Verrechnung interner Leistungsbeziehungen zu erfolgen hat. Die dabei anzuwendenden Verrechnungsparameter sind jeweils zugeordnet. Der Einzelnachweis hat Vorrang vor der Verrechnung in vereinfachten Verfahren. Finden bei Produkten nach Maßgabe des Satzes 3 die Verrechnung in vereinfachten Verfahren Anwendung, ist dies bei dem Produkt unter Bezeichnung des Verrechnungsparameters beschrieben.

Es werden lediglich für die Haushalte bzw. Jahresabschlüsse steuerrelevante Verrechnungen durchgeführt, um einen Verrechnungs-Wildwuchs zu vermeiden.

3.3 Verrechnungsverfahren

Interne Leistungen werden vom Leistungserbringer dem Leistungsempfänger im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten berechnet. Die Verbuchung wird zentral vom Fachbereich Finanzen veranlasst.

Die einzeln nicht zuordnenbaren internen Leistungsbeziehungen werden im Rahmen einer pauschalierten Verrechnung in Form von Umlagen auf die Leistungsabnehmer verteilt. Die Verrechnungsparameter für die jeweilige Umlage ergeben sich aus der Anlage.

3.4 Unterjährige Änderungen

Die Parameter und die Verfahren für die Verrechnung interner Leistungsbeziehungen dürfen unterjährig nicht geändert werden. Sofern sich die Notwendigkeit für die Anwendung eines anderen Verfahrens für die Verrechnung interner Leistungsbeziehungen unterjährig ergeben sollte, bedarf die Änderung der vorherigen Genehmigung des Bürgermeisters.

§ 4 *Verbuchung der Kosten und Erlöse*

Die Verbuchung der internen Leistungsbeziehungen erfolgt bei den Kontenarten 481 und 581 (Erträge und Aufwendungen) aus interner Leistungsverrechnung im Ergebnishaushalt und bei den Kontenarten 698 und 798 (Einzahlungen und Auszahlungen) im Finanzhaushalt.

Für die Verbandsgemeinde Mendig wird folgende Regelung getroffen:

Die Lohnkosten der Mitarbeiter der Verbandsgemeinde Mendig werden automatisiert auf die entsprechenden Leistungen, für die die Aufwendungen erbracht werden, verbucht. Eine Interne Leistungsverrechnung in diesen Fällen ist nicht notwendig. Die Zeitannteile je Leistung, die im Anwendungsprogramm zur automatisierten Verbuchung hinterlegt sind, sollen unter Berücksichtigung des Ermittlungsaufwandes im Zwei-Jahres-Rhythmus mit den jeweiligen Fachbereichsleitern abgestimmt werden.

Die Restkosten, die beim Gebäudemanagement (Zuständigkeit Fachbereich 4) bei den Leistungen 114104, 114105, 114106 für die Grundschulen verbleiben, sind auf die Leistungen „Grundschulen“ 211001, 211101 und 211201 des Fachbereichs 2 umzuverteilen, damit die Gesamtkosten auf den Leistungen „Grundschulen“ ersichtlich sind.

Für die Stadt Mendig gilt Folgendes:

Die Zeitannteile der Gemeindearbeiter sind jährlich mit dem Stadtbürgermeister abzustimmen, um die Erfassung der internen Leistungsverrechnung aktuell zu halten.

Da im Bereich Bestattungs-/Friedhofswesen eine Gebührenkalkulation notwendig ist, werden die anteiligen Kosten, die seitens des Stadtbürgermeisters oder/und des Mitarbeitenden des Stadtbüros jährlich für diesen Bereich anfallen, durch die interne Leistungsverrechnung berücksichtigt. Die Zeitannteile sind jährlich mit dem Stadtbürgermeister abzustimmen.

Für die Ortsgemeinden gilt:

In den Ortsgemeinden Bell, Rieden, Thür und Volkesfeld werden die Lohnkosten der Gemeindearbeiter automatisiert auf die entsprechenden Leistungen, für die die Aufwendungen erbracht werden, verbucht. Dementsprechend ist eine Interne Leistungsverrechnung in diesen Fällen nicht notwendig. Die Zeitannteile je Leistung, die im Anwendungsprogramm zur automatisierten Verbuchung hinterlegt sind, sollen jährlich mit dem jeweiligen Ortsbürgermeister abgestimmt werden.

Da im Bereich Bestattungs-/Friedhofswesen eine Gebührenkalkulation notwendig ist, werden die anteiligen Kosten, die seitens der Ortsbürgermeister oder/und eines Mitarbeitenden der Gemeindebüros jährlich für diesen Bereich anfallen, durch die interne Leistungsverrechnung berücksichtigt. Die Zeitannteile sind jährlich mit dem jeweiligen Ortsbürgermeister abzustimmen.

Für die Zweckverbände wird geregelt:

Für den Forstzweckverband Ettringen-Rieden, den Fremdenverkehrszweckverband Riedener Mühlen sowie den Zweckverband Konversion Flugplatz Mendig ergeben sich keine Sachverhalte, die im Rahmen von Umbuchungen eine weitere Transparenz im Haushalt bzw. Jahresabschluss erbringen.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Dienstanweisung tritt rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft. Sie gilt für die Leistungsbeziehungen innerhalb der Fachbereiche der Verbandsgemeinde Mendig sowie für Leistungsbeziehungen innerhalb der Stadt Mendig, innerhalb der jeweiligen Ortsgemeinden sowie innerhalb der jeweiligen Zweckverbände. Die Dienstanweisung wird dem Verbandsgemeinderat in seiner Sitzung am 15.03.2023 zur Kenntnis vorgelegt.

Gleichzeitig wird die nachfolgende Dienstanweisung aufgehoben:

Dienstanweisung über die Grundsätze der Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen der Verbandsgemeinde Mendig vom 06.04.2021

Mendig, den

Jörg Lempertz
Bürgermeister



Anlage zu § 3; Übersicht der in die interne Leistungsverrechnung einzubeziehenden Produkte / Leistungen

Mandant	Produkt/ Leistung	Konto	Bezeichnung	Verrechnungseinheit	Bemerkung
950 (Verbandsgemeinde Mendig)	114104, 114105 und 114106	alle Konten	Gebäudemanagement der Grundschulen Mendig, Rieden und Thür	Saldo Erträge / Aufwendungen	Zur Transparenz erfolgt die Buchung der Restkosten auf die Leistungen 211003, 211103 und 211203, (Grundschulen, Zuständigkeit FB 2)
008 (Ortsgemeinde Bell)	111000	Personalaufwendungen/-auszahlungen	Verwaltungssteuerung	Anteil der Personalaufwendungen/-auszahlungen je Zeiteinheit	Zur Transparenz erfolgt die anteilige Buchung der Löhne, die auf das Bestattungswesen entfallen
008 (Ortsgemeinde Bell)	111100	Personalaufwendungen/-auszahlungen	Unterstützung der Verwaltungsführung	Anteil der Personalaufwendungen/-auszahlungen je Zeiteinheit	Zur Transparenz erfolgt die anteilige Buchung der Löhne, die auf das Bestattungswesen entfallen
069 (Stadt Mendig)	111000	Personalaufwendungen/-auszahlungen	Verwaltungssteuerung	Anteil der Personalaufwendungen/-auszahlungen je Zeiteinheit	Zur Transparenz erfolgt die anteilige Buchung der Löhne, die auf das Bestattungswesen entfallen
069 (Stadt Mendig)	111100	Personalaufwendungen/-auszahlungen	Unterstützung der Verwaltungsführung	Anteil der Personalaufwendungen/-auszahlungen je Zeiteinheit	Zur Transparenz erfolgt die anteilige Buchung der Löhne, die auf das Bestattungswesen entfallen
069 (Stadt Mendig)	114300	Personalaufwendungen/-auszahlungen	Bauhof	Anteil der Personalaufwendungen/-auszahlungen je Zeiteinheit	Zur Transparenz erfolgt die Buchung der Löhne auf die Leistungen, für die die Arbeit erbracht

Mandant	Produkt/ Leistung	Konto	Bezeichnung	Verrechnungseinheit	wurde Bemerkung
093 (Ortsgemeinde Rieden)	111000	Personalaufwendungen/ auszahlungen	Verwaltungssteuerung	Anteil der Personalaufwen- dungen/-auszahlungen je Zeitanteil	Zur Transparenz erfolgt die anteilige Buchung der Löhne, die auf das Bestattungswesen ent- fallen
101 (Ortsgemeinde Thür)	111000	Personalaufwendungen/ auszahlungen	Verwaltungssteuerung	Anteil der Personalaufwen- dungen/-auszahlungen je Zeitanteil	Zur Transparenz erfolgt die anteilige Buchung der Löhne, die auf das Bestattungswesen ent- fallen
101 (Ortsgemeinde Thür)	111100	Personalaufwendungen/ auszahlungen	Unterstützung der Ver- waltungsführung	Anteil der Personalaufwen- dungen/-auszahlungen je Zeitanteil	Zur Transparenz erfolgt die anteilige Buchung der Löhne, die auf das Bestattungswesen ent- fallen
106 (Ortsgemeinde Volkesfeld)	111000	Personalaufwendungen/ auszahlungen	Verwaltungssteuerung	Anteil der Personalaufwen- dungen/-auszahlungen je Zeitanteil	Zur Transparenz erfolgt die anteilige Buchung der Löhne, die auf das Bestattungswesen ent- fallen